

Die Industrieminister und Generaldirektoren der WB können in ökonomisch begründeten Fällen festlegen, daß bestimmte Materialarten des indirekt verrechneten Materials den Materialpositionen zugeordnet werden.

Soweit seitens der Minister entsprechend Tz.

6.3.4. bestimmt wird, daß die Kosten des Basisjahres repräsentativ ermittelt werden, gilt das auch für die Aufgliederung der Materialkosten.

Für die Erzeugnispositionen, für die die Gesamterzeugung erfaßt wird, ist der Eigenverbrauch als eine Materialposition und nicht untergliedert in Vorstufenmaterial und -kosten anzugeben.

Umgekehrt ist bei der Erhebungsbasis Warenproduktion zu verfahren, d. h., im eigenen Betrieb weiterverarbeitete Teile sind in die Materialpositionen entsprechend Anlage! aufzugliedern.

Rücklaufmaterial ist bei den entsprechenden Materialpositionen abzusetzen bzw. als Minusposition einzutragen. Die Minuszeichen (= 0) sind hinter dem Wert einzusetzen.

Kosten für den Verbrauch von Schrott bzw. Industrierückständen sind nach den vorgesehenen Nomenklaturpositionen untergliedert zu erfassen. Industrierückstände, die sich den Nomenklaturpositionen nicht zuordnen lassen, bleiben bei der Kostenaufgliederung unberücksichtigt und erscheinen daher in den übrigen planbaren Kosten (Zeile 2 der Vorderseite).

Es ist nicht erforderlich, geringfügige Materialeinsätze aufzugliedern. Sie können in zusammengefaßter Form einer geeigneten Materialposition zugeordnet werden. Die nichtaufgegliederten Materialkosten dürfen jedoch einen Anteil von 5 % an der Materialkostensumme lt. Zeile 1 der Vorderseite nicht überschreiten.

- 6.4.2. Sofern in **Spalte 6** der Nomenklatur **lt. Anlage 1** ein „x“ eingesetzt ist, haben Hersteller und Abnehmer die Hinweise lt. Anlage 2 dieser Arbeitsanleitung zu beachten.

Bei einigen Positionen der Nomenklatur (z. B. 1063/1064 - Weindestillat; 1079/1080 - Kaffee) ist **zwischen Hersteller und Abnehmer differenziert**. In solchen Fällen haben die Hersteller ihre Erhebungsunterlagen unter der herstellerseitigen Nomenklaturposition (im Beispiel 1063 und 1079) zu führen.

Die Abnehmer tragen den Materialverbrauch unter der abnehmerseitigen Nomenklaturposition (im Beispiel 1064 und 1080) ein.

- 6.4.3. Der Nachweis der **Frachtkosten** ist abhängig von der Frachtstellung, d. h., es werden nur solche Ausgangs- und Eingangsfrachten einbezogen, die vom jeweiligen Betrieb zu tragen sind.

Da in der Regel in den Betrieben mit Materialverrechnungspreisen (MVP) für den Mate-

rialeinsatz gearbeitet wird, sind die in den MVP enthaltenen Bestandteile an Frachtkosten, Handelsspannen u. a. herauszulösen.

Ist der Anteil der Frachtkosten und Handelsspannen an den MVP gering, können die Minister in den speziellen Richtlinien für ihren Bereich festlegen, daß die Herauslösung entfällt.

Während die Frachtkosten entsprechend den Nomenklaturpositionen 1144—1148 detailliert* aufzugliedern sind, gehen alle weiteren Abweichungen zwischen geltenden Preisen und MVP in die übrigen planbaren Kosten ein.

- 6.4.4. Für die einzelnen aufgegliederten Materialarten sind die **Schlüsselnummern** aus der Spalte 1 der Anlage 1 einzutragen.

6.5. Erläuterungen zum Formblatt PVM Z

In diesem Formblatt ist zur Kontrolle der inhaltlichen Übereinstimmung zwischen den Daten der Erhebungsunterlagen für das zentrale Preisverflechtungsmodell (Summen der Formblätter PVM 1) und den Daten der komplexen Planinformationen der Verantwortungsbereiche des produktiven Bereichs bezüglich der Positionen

Gesamtselbstkosten
Warenproduktion zu BP
Produktive Fonds

die Abstimmung der unterschiedlichen Inhalte durch Kontrollrechnungen jeweils für die Jahre 1971—1975 nachzuweisen.

Dabei ist von den Daten der Erhebungsunterlagen für das zentrale Preisverflechtungsmodell auszugehen und durch die im Formblatt PVM 2 festgelegten Zu- und Abrechnungen die wertmäßige Brücke zu den Daten der komplexen Planinformationen der Verantwortungsbereiche des produktiven Bereichs herzustellen.

Das Formblatt PVM 2 ist nur von den zentralgeleiteten einschließlich den von den WB verwalteten Betrieben zu erarbeiten.

Bei der Zusammenfassung der Formblätter PVM 2 durch die WB bleiben die verwalteten Betriebe unberücksichtigt.

- 6.5.1. In den Zeilen 1!, 2.1. und 3.1. ist die jeweilige Gesamtsumme an Selbstkosten, Betriebspreisen und produktiven Fonds auszuweisen, die auf die im Betrieb erfaßten Erzeugnispositionen entfallen. (Werden also in einem Betrieb zwei Erzeugnispositionen erfaßt, so ist die Summe der auf diese Erzeugnispositionen entfallenden Selbstkosten, Betriebspreise und produktiven Fonds in den Zeilen 1!, 2.1. und 3.1. einzutragen).

Ferner sind auszuweisen:

— in den Zeilen 1.2. und 2.2. die auf die nichtindustrielle Warenproduktion entfallenden planbaren Gesamtselbstkosten bzw. die entsprechende Betriebspreissumme